

Satzung



§ 1 Name und Sitz

1. Der Radsportverein Breisach e.V., im folgenden kurz "Verein" genannt, ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Breisach eingetragen.
2. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Breisach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung aller Zweige des Radsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
6. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Badischen Radfahrer- und Motorfahrer-Bundes e.V., der dem Bund Deutscher Radfahrer e.V. angehört. Damit ist er den Satzungen und der Sportordnung des Landesverbandes bzw. des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. unterworfen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe seiner evtl. Ablehnung anzugeben, Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Sollte durch den Vorstand ein Aufnahmeantrag abgelehnt werden, so hat der Antragsteller keine Berufungsmöglichkeit. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.
2. Die Mitglieder des Vereins werden geführt:
bis 14 Jahre als Schüler,
von 14 bis 18 Jahren als Jugendliche,
Über 18 Jahre als ordentliche Mitglieder.

3. Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins und oder um die Sache des Sports besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit werden.

4. Die Mitgliedschaft endet:

a) Durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Schluß des Kalenderjahres mittels eingeschriebenem Brief anzuzeigen.

b) Durch Tod.

c) Durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des erweiterten Vorstands.

aa) Bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.

bb) Bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten.

cc) Bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

dd) Bei unsportlichem Verhalten.

ee) Wegen unehrenhafter Handlungen.

Vor Einleitung des Ausschlußverfahrens ist das Mitglied zu hören. Ausschluß und Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann innerhalb von einer Ausschlußfrist von zwei Wochen Beschwerde, die schriftlich per eingeschriebenem Brief mit Rückschein gegenüber dem Vorstand zu begründen ist, eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der erweiterte Vorstand. Vor diesem Beschluß kann der Auszuschließende gehört werden. Bei Nichtbeachtung der vereinsinternen Rechtsmittelfrist ist der Beschluß endgültig und die Mitgliedschaft mit der Rechtskraft des Beschlusses wirksam beendet. Gleichzeitig ist bei Nichtbeachtung der Ausschlußfrist die Anrufung durch die ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

3. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, etwaige Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Satzung und etwaiger Beschlüsse des Vorstands zu benutzen und an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4. Der Verein haftet nicht für Fahrlässigkeit und grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter und Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Obliegenheiten gegenüber den Mitgliedern bedient.

§ 6 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern laufende Jahresbeiträge. Die Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist jeweils zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig; bei Neuaufnahme eines Mitglieds zum Zeitpunkt dessen Neuaufnahme.

Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.

2. Beiträge können auf Vorschlag des Vorstands oder des erweiterten Vorstands durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert werden. Eine etwaige Änderung der Aufnahmegebühr erfolgt durch Beschluß des Vorstands allein.

3. In begründeten Fällen kann vom erweiterten Vorstand auf Antrag der normale Jahresbeitrag ermäßigt werden.

4. Der Beitrag wird im Wege des Bankeinzugsverfahrens erhoben. Bei Schülern und Jugendlichen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter zum Einzugsverfahren erforderlich.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,

der erweiterte Vorstand (Mitglieder des Vorstands und Beiräte).

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorstand fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben.

Ihr obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vereinsvorstands und Beirats (erweiterter Vorstand),
- b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichts,
- c) die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand,
- d) die Genehmigung des Haushaltsplans,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr,
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden,
- h) die Änderung der Satzung,
- i) die Auflösung des Vereins.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe sie vom Vorstand verlangt.

3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem ersten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Mitgliederversammlung muß schriftlich oder durch Veröffentlichung in einer Ausgabe der örtlichen Presse unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Versammlung einberufen werden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Hiervon ausgenommen sind Abstimmungen zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von 1/4 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

6. In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied durch ein anderes vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich vor Beginn der Versammlung nachzuweisen. Jedes Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten.

§ 9 Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Rechner. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben jeweils allein Vertretungsbefugnis.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vereinsvorstand bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit nimmt der erweiterte Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor. Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Erweiterter Vorstand / Beiräte

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands sowie aus bis zu 10 Beiräten.

2. Dem erweiterten Vorstand (Vorstand + Beiräte) obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Die Beiräte verpflichten sich in besonderem Maße zur Unterstützung des Vorstands und des Vereins bei allen anstehenden Aufgaben. Nach Möglichkeit wird der Vorsitzende durch die Mitglieder des Vorstands und die Beiräte bei der Führung der Geschäfte des Vereins entlastet.

3. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Ausschließung von Vereinsmitgliedern. Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann der erweiterte Vorstand einen Geschäftsführer bestimmen und etwa weitere benötigte Kräfte anstellen.

4. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder und mindestens die Hälfte der Mitglieder der Beiräte anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse des erweiterten Vorstands erfolgen durch offene Abstimmungen. Auf Antrag von 3/4 der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstands werden Beschlüsse durch geheime Wahl durchgeführt.

§ 11 Ausschüsse

Der Vorstand oder der erweiterte Vorstand kann zur Erreichung von besonderen Vereinszwecken auch Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung bestimmt der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand. Die Ausschüsse haben nur im Rahmen der ihnen vom Vorstand gegebenen Weisungen Befugnisse. Die Ausschüsse können den Verein nach Außen nicht verpflichten.

Sollen Ausschüsse eingerichtet werden, die über Jahre hinweg Bestand haben sollen und somit dem ständigen Ausschuß gleichkommen, so muß der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören.

§12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren bis zu zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören. Sie haben die Kassengeschäfte (Buchhaltung) des Vereins zu prüfen und haben der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 13 Satzungsänderung

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Ein Beschluß über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben und die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Mitgliederversammlung vertreten sind.

2. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so erfolgt innerhalb von sechs Monaten die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter der Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Satzungsänderung beschließen kann.

§ 14 Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vorstands ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer. Der Vereinsvorsitzende benennt den Vorsitzenden. Er kann auch selbst den Vorsitz übernehmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.

2. Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und 3/4 der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so muß innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 3/4 Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

3. Vor der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluß über die Auflösung gefaßt ist.

§ 16 Gerichtsstand

Zuständig im Fall von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Amtsgericht am Sitz des Vereins.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.

Die Gründungsmitglieder ergeben sich aus der Anwesenheitsliste der Gründungsversammlung. Die Gründungsmitglieder haben die Satzung anerkannt und verabschiedet.

Die Satzung ist unter der laufenden Nummer 156 am 22. Januar 1986 in das Vereinsregister Breisach eingetragen worden.